

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NEPTUNUS GMBH

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung von mobilen Unterkünften nach Maßgabe des zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages und für die Lieferung von mobilen Unterkünften bzw. Teilen von mobilen Unterkünften, es sei denn in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Neptunus in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Sofern im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber die Vermietung Semi-Permanenter Unterkünfte vereinbart wird, gelten die Zusatzbestimmungen für die Vermietung Semi-Permanenter Unterkünfte vorrangig und ergänzend diese Allgemeinen Miet-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.4 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. ANGEBOTE/PREISE

- 2.1 Alle Angebote sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, freibleibend. Die in einem verbindlichen Angebot genannten Preise sind 8 Wochen nach Datum des Angebots bindend.
- 2.2 Alle von Neptunus angegebenen Preise sind exklusiv der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen MWSt., Verpackungs- und Versandkosten und/oder anderer auf die Waren und/oder Dienste erhobenen Steuern oder Abgaben, soweit gemäß der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.3 Soweit schriftlich nichts anders vereinbart wurde, gehen alle Abgaben und Kosten für benötigte Energie und Wasser zu Lasten des Auftraggebers. Entsprechende Anschlusspunkte hat der Auftraggeber Neptunus zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der Auftraggeber etwaig entstehende Kosten in Zusammenhang mit der Sondernutzung öffentlicher (gemeindlicher) Flächen entstehende Gebühren zu übernehmen.
- 2.4 Die Preise in den Angeboten gelten ausschließlich für die dort angegebenen Mengen und/oder Materialien.
- 2.5 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

3. AUFTRÄGE

- 3.1 Ist eine Bestellung des Auftraggebers als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- 3.2 Die angebotenen Materialien werden erst nach Erhalt der unterzeichneten Auftragsbestätigung und Ausgleich der ersten vertraglich festgelegten Rate der vereinbarten Vergütung exklusiv für den Auftraggeber reserviert.

4. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

- 4.1 Bei den in den Angebotsunterlagen genannten Lieferterminen handelt es sich stets um Ca.-Termine; diese sind nicht bindend. Der Beginn der von Neptunus angegebenen Liefertermine/Lieferzeiten setzen die Abklärung aller technischen Fragen voraus und bedarf der Bestätigung durch Neptunus.
- 4.2 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht ordnungsgemäß erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3 Stellt sich vor oder während der Ausführung eines von Neptunus angenommenen Auftrags heraus, dass die Arbeiten durch Umstände, die Neptunus nicht zu vertreten hat oder aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Naturgewalten etc. oder Ereignissen wie z. B. Streik etc., nicht ausführbar sind, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Neptunus hat das Recht, den Auftrag oder einen Teil des Auftrags ohne Benachrichtigung oder Rücksprache an Dritte weiterzugeben oder von Dritten ausführen zu lassen, wenn dies nach Ansicht von Neptunus eine ordnungsgemäße und effiziente Ausführung des Auftrags begünstigt.
- 4.4 Wenn der Auftraggeber irgendeine für ihn aus der Vereinbarung mit Neptunus entstehende Verpflichtung nicht genau befolgt, hat Neptunus immer das Recht, die Erfüllung dieser Vereinbarung aufzuschieben und diese vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung und/oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, wobei sein Recht auf Schadensersatz unberührt bleibt.
- 4.5 Im Falle höherer Gewalt (dazu gehören u. a.: Krieg, Mobilmachung, Unruhen, extreme Wetterbedingungen, insbesondere starker Wind, frostbedingter Arbeitsausfall, Verkehrsstockungen, Brand, Maschinenausfall, Streiks, Nicht-Lieferung notwendiger Materialien und Halbfabrikate an Neptunus durch Dritte und andere unvorhergesehene Umstände, die den normalen Betriebsablauf behindern und die Ausführung des Auftrags verzögern oder redlicherweise unmöglich machen) ist Neptunus von seiner Erfüllungsverpflichtung befreit, ohne dass der Auftraggeber aus diesem Grund irgendein Recht auf eine Entschädigung in Bezug auf Kosten, Schäden oder Zinsen geltend machen kann. Im Falle höherer Gewalt informiert Neptunus den Auftraggeber unverzüglich hierüber, wonach der Auftraggeber die Möglichkeit hat, die Vereinbarung innerhalb von fünf Tagen nach Empfang dieser Mitteilung schriftlich aufzulösen, unter der Bedingung, dass Neptunus der bereits ausgeführte Teil des Auftrags bezahlt wird.

5. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 5.1 Dem Auftraggeber obliegt es dafür Sorge zu tragen, dass der Lieferort, an den die Materialien zu transportieren sind, über öffentliche Straßen erreichbar, vollständig frei von Hindernissen ist und die Aufstellfläche derart geebnet wurde, dass Neptunus ohne zusätzliche Arbeiten mit dem Aufstellen der Baumaterialien beginnen kann. Sollte das Gelände zum Zeitpunkt der Anlieferung insbesondere aufgrund der Witterungsbedingungen o.ä. unzugänglich/unbebaubar sein, muss der Auftraggeber für ein geeignetes adäquates Ersatzgelände sorgen.

Auf dem angewiesenen Gelände muss eine Verankerung möglich sein, entweder unter Verwendung von Bodenankern bis 150 cm Einbautiefe oder unter Verwendung von Betonblöcken oder Betonböden. Dem Auftraggeber obliegt es dafür Sorge zu tragen, dass das Gelände für Lkws, Kräne, Gabelstapler und andere Arbeitsfahrzeuge gut befahrbar ist (bzw. mittels Fahrplatten befahrbar gemacht wird).

- 5.2 Dem Auftraggeber obliegt es sich vorab in Bezug auf in Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderliche Genehmigungen, Verordnungen und Freistellungen zu informieren und auf eigene Kosten für die betreffenden Anfragen zu beschaffen. Er übernimmt weiter auf eigene Rechnung die Installation und Instandhaltung der vorgeschriebenen Brandmelde-, Evakuierungseinrichtungen und sonstigen Brandschutzvorrichtungen (Löschmittel, Notbeleuchtung und Notausgangsschilder). Dem Auftraggeber obliegt es die zuständigen behördlichen Instanzen hinsichtlich des beabsichtigten Baus der „Fliegenden Bauten“ zu informieren, und wenn erforderlich, einen Termin für die bautechnische Abnahme zu vereinbaren, welche im Beisein eines Stellvertreters von Neptunus stattzufinden hat. Wenn nötig, wird Neptunus den prüfenden Behörden eine Konstruktionsberechnung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber, der sich darüber im Klaren ist, dass diese Berechnung patentierte Informationen enthält, ist zur Geheimhaltung verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass die Berechnung ausschließlich für die technische Inspektion verwendet wird.
- 5.3 Soweit in Zusammenhang mit Verankerungsmaßnahmen Grabungsarbeiten und/oder Erdbohrungen erforderlich sind, stellt der Auftraggeber dem verantwortlichen Bauleiter von Neptunus exakte Pläne über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Leitungen, Versorgungskabel und Rohre (für u. a. Gas, Wasser, Elektrizität, Heizung und Kommunikation) zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt Neptunus vor Forderungen Dritter in Zusammenhang mit Schäden an Leitungen, Versorgungskabel und Rohren frei.
- 5.4 Der Auftraggeber sorgt für eine unmissverständliche Zeichnung, aus der hervorgeht, wo die „fliegenden Bauten“ zu errichten sind. Er oder ein mit Vollmacht ausgestatteter Vertreter muss zu Beginn der Aufbauarbeiten anwesend sein und die genaue Lageposition anweisen. Der Auftraggeber stellt Neptunus vor Forderungen Dritter in Zusammenhang mit Schäden in Zusammenhang mit dem Aufbau der „fliegenden Bauten“ frei.
- 5.5 Dem Auftraggeber obliegt es dafür sorgen, dass das zur Verfügung gestellte Gelände während der Ausführung des Auftrags ordnungsgemäß abgeschlossen (beispielsweise temporäre Zaunanlage) und zur Vermeidung von Vandalismus und Diebstahl überwacht wird.
- 5.6 Der Auftraggeber stellt in der Nähe des zugewiesenen Standorts eine Räumlichkeit für die Lagerung von Transport-/Verpackungsmaterial kostenfrei zur Verfügung.
- 5.7 Der Auftraggeber stellt die benötigten Anschlüsse für Elektrizität, Wasserzufuhr und Wasserabfuhr zur Verfügung. Während der Dauer der Arbeiten von Neptunus sorgt der Auftraggeber auch für eine (temporäre) WC-Einrichtung.
- 5.8 Der Auftraggeber informiert Neptunus über die am betreffenden Standort geltenden spezifischen Vorschriften bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt.

6. BESONDERE PFLICHTEN / MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 6.1 Der Auftraggeber hat unverzüglich bei Übernahme des Vertragsgegenstandes/Mietgegenstandes deren Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Jede Fehlmenge, Beschädigung, Veränderung oder Zerstörung des Vertragsgegenstandes/Mietgegenstandes ist unverzüglich anzuzeigen. Die Mietsache ist pfleglich zu behandeln. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen.
- 6.2 Der Auftraggeber hat die Gegenstände gegen jeglichen, sachfremden Zugriff Dritter zu schützen, auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu verwahren und den Zustand im Zeitpunkt der Anlieferung zu bewahren.
- 6.3 Neptunus haftet nicht für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Vertragsgegenstände/Mietgegenstände. Der Auftraggeber ist selbst und auf

eigene Kosten dafür verantwortlich, dass durch den Vertragsgegenstand/Mietgegenstand an den sonstigen Gegenständen keine Schäden und dergleichen, entstehen.

7. SACHMÄNGELHAFTUNG

- 7.1 Bei Mängeln, die die Funktion wesentlich beeinträchtigen, lässt Neptunus nach eigener Wahl den Mietgegenstand/Vertragsgegenstand reparieren oder stellt einen Ersatz. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel basiert auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Keine Sachmängelhaftung wird insbesondere übernommen für Schäden, die entstanden sind aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Nichtbeachtung der Montage, Betriebs- und Wartungsanleitung sowie unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.
- 7.2 Die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers werden durch Reklamationen in Bezug auf bestimmte Arbeiten oder Lieferungen nicht aufgeschoben. Der Auftraggeber kann in keinem Fall eine Auflösung dieser Vereinbarung aufgrund von Reklamationen oder Mängeln fordern.
- 7.3 Verlangt der Auftraggeber Reparaturarbeiten an einem anderen Ort als dem der vertraglich vereinbarten Übergabe, hat er Neptunus die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.
- 7.4 Der Auftraggeber darf keine Änderungen an dem Mietgegenstand/Vertragsgegenstand vornehmen, Teile auswechseln oder die Geräte auch nur öffnen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Auftraggeber für die Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes.

8. ZUSATZREGELN FÜR DIE VERMIETUNG

- 8.1 Die oben aufgeführten Artikel gelten auch im Falle einer Vermietung mobiler Objekte, es sei denn in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Der Auftraggeber ist der Mieter und Neptunus ist der Vermieter.
- 8.2 Neptunus bleibt in allen Fällen der Eigentümer der dem Mieter zur Verfügung gestellten Objekte.
- 8.3 Die reine Mietzeit beginnt mit der Anlieferung des Mietgegenstandes an den vereinbarten Standort und endet mit dem Tag des Abbaus des Mietgegenstandes.
- 8.4 Der Nutzungszeitraum beginnt an dem Tag der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter und endet, bis einschließlich, an dem Tag an dem der Abbau des Mietgegenstandes beginnt.
- 8.5 Der Mieter hat die gemieteten Objekte bestimmungsgemäß zu verwenden. Der Mieter erhält die Mietobjekte in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand. Der Mieter erhält diesen Zustand und gibt die Mietsache nach Ablauf des Nutzungszeitraums wieder in diesem Zustand zurück. Der Mieter darf die gemieteten Objekte ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht transportieren oder transportieren lassen. Der Mieter muss dem Vermieter jederzeit Zugang zu dem gemieteten Objekt gewähren.
- 8.6 Jede Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Für den Fall berechtigter oder unberechtigter Nutzungsüberlassung tritt der Mieter bereits jetzt sämtliche Ansprüche, die ihm aus dem Überlassungsverhältnis gegen den Nutzer zustehen, an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
- 8.7 Der Mieter muss Neptunus sofort informieren, falls ein Dritter Rechte an dem Mietobjekt geltend macht, dies gilt insbesondere wenn die Mobilien oder Immobilien des Mieters oder der gemieteten Objekte beschlagnahmt werden oder wenn die Eigentumsrechte von Neptunus auf irgendeine andere Weise Gefahr laufen, Schaden zu nehmen, beispielsweise im Falle einer Insolvenz, eines Antrags auf Zahlungsaufschub o.ä.. Der Mieter ist verpflichtet,

den die Beschlagnahme ausführenden Gerichtsvollzieher oder Insolvenzverwalter unverzüglich über die vorliegende Vereinbarung zu informieren und Einsicht in diese zu gewähren.

- 8.8 Die gemietete Unterkunft wurde von Neptunus gegen die Gefahren von Brand, Sturm, Flugzeugschäden und Blitzeinschlag versichert. Für alle anderen Schäden – auch Umweltschäden (u.a. Bodenverschmutzung durch von Kraftstoff angetriebene gemietete Objekte wie z.B. Heizungen and Aggregate) - haftet der Mieter. Der Vermieter weist insbesondere darauf hin, dass Anlagen und Objekte, die kein Eigentum von Neptunus sind und die sich auf oder in dem Mietobjekt befinden, nicht von der in Satz 1 genannten Versicherung mit umfasst sind. Während des in Art. 8.3. genannten Mietzeitraums trägt der Mieter das Risiko für Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und Ähnliches. Insoweit ist der Abschluss von Versicherungen gegen Einbruch, Diebstahl, Wasser und ähnliche Risiken Sache des Mieters.
- 8.9 Der Mieter ist verpflichtet, Neptunus sofort alle Schäden und jeglichen Mangel am Mietobjekt zu melden. Ohne Genehmigung von Neptunus darf der Mieter keine Reparaturen ausführen.
- 8.10 Es ist dem Mieter nicht gestattet, die auf dem Mietobjekt oder Teilen des Mietobjektes angebrachten Markennamen, Warenzeichen und Logos ohne Genehmigung des Vermieters abzudecken oder zu entfernen.
- 8.11 Das Mietobjekt ist in gereinigtem Zustand zurück zu geben. Es ist zu unterlassen, Veränderungen jeglicher Art am Mietobjekt, wie beispielsweise Einschlagen von Nägeln o.ä. vorzunehmen, es sei denn der Vermieter hat zugestimmt. Sollten gesonderte Reinigungsmaßnahmen erforderlich sein, kann der Vermieter gesonderte Reinigungskosten in Rechnung stellen.
- 8.12 Im Fall von Fehlmengen sind die Lagerzählungen von Neptunus maßgebend.
- 8.13 Benutzt der Mieter nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit das Mietobjekt weiter, ist er zur weiteren Mietzinszahlung an den Vermieter verpflichtet. Das weitere Mietverhältnis kann mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

Im Falle von Verkauf, Mietkauf oder finanziellem Leasing behält Neptunus das Eigentum der gelieferten Vertragsgegenstände bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber sämtliche seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung erfüllt hat und auch einen eventuell von ihm geschuldeten Schadensersatz in Bezug auf die betreffende Lieferung gezahlt hat.

10. INTELLEKTUELLES EIGENTUMSRECHT UND COPYRIGHT

- 10.1 Neptunus behält sich Eigentums- und Urheberrechte für seine konzipierten bzw. realisierten Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen und Kalkulationen vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.
- 10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferten Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen und Kalkulationen nur für den eigenen Gebrauch zu verwenden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen Zustimmung.

11. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 11.1 Neptunus ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen oder Vorkasse oder eine Anzahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrages zu verlangen.
- 11.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Rechnungslegung und die Anforderung der Mietsicherheit mit der Auftragsbestätigung der Firma Neptunus. Rechnungen sind sofort

ohne Abzug fällig, wenn nicht ausnahmsweise andere Zahlungsziele vor Rechnungsstellung vereinbart worden sind. Die Mietsicherheit ist drei Tage vor Beginn der Auftragsdurchführung fällig.

- 11.3 Neptunus ist berechtigt, die Auftragsdurchführung solange zu verweigern, bis fällige Rechnungen und Mietsicherheiten vom Kunden vollständig gezahlt sind (Zurückbehaltungsrecht). Etwa dadurch entstehende Mehrkosten der Firma Neptunus und durch die Verzögerung entstehende, sonstige Schäden und Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 11.4 Nach Auftragsdurchführung erstellt Neptunus die Schlussrechnung unter Einbezug ihrer Dienstleistungen, eventueller Mehrkosten und der Aufwendungen der Ersatzbeschaffung oder des Schadens-/Wertersatzes
Neptunus ist berechtigt, eine Verrechnung der Schlussrechnung mit der Mietsicherheit vorzunehmen. Die Schlussrechnung ist sofort ohne Abzug fällig.
- 11.5 Neptunus ist berechtigt, Nachforderungen zu stellen, wenn einzelne Kostenpositionen bei Erstellung der Schlussrechnung nicht bekannt waren.

12. KÜNDIGUNG UND AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG

- 12.1 Wenn der Auftraggeber eine oder mehrere Verpflichtungen gegenüber Neptunus in Zusammenhang mit der Vereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Verzugsvoraussetzungen vorliegen, hat Neptunus das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung ganz oder in Teilen zu kündigen, wobei das Recht auf Schadensersatz unberührt bleibt.
- 12.2 Neptunus ist befugt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ergeben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Auftraggeber über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, es sei denn der Auftraggeber leistet unverzüglich Vorkasse. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht Neptunus auch zu, wenn in das Vermögen des Auftraggebers eine Zwangsvollstreckung betrieben wird bzw. der Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
- 12.3 Im Fall einer Auflösung der Vereinbarung gemäß 12.1 und 12.2 ist Neptunus befugt, sofort die Demontage und den Abtransport des Mietgegenstandes/Vertragsgegenstandes einzuleiten. Etwa vorhandene Waren oder sonstige Materialien in dem Mietobjekt sind auf Kosten des Auftraggebers unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtungen nicht, ist Neptunus berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers das Mietobjekt zu räumen.
- 12.4 Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, ist Neptunus auch berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Anmahnung oder Androhung zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Zahlung der, ggf. anteiligen, Auftragssumme gemäß vorstehender Ziffer 1 verpflichtet. Der Auftraggeber ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.
- 12.5 Der Auftraggeber ist befugt, die Vereinbarung vor dem Abnahmedatum schriftlich per Einschreiben zu annullieren. Dabei ist für den Auftraggeber eine Annullierungsentschädigung in Höhe eines Prozentsatzes des in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preises fällig. Dieser Prozentsatz wird wie folgt festgelegt:
- bei einer Annullierung > 120 Tage vor Fertigstellung: 20 %
 - bei einer Annullierung < 120 und > 60 Tagen vor Fertigstellung: 40 %
 - bei einer Annullierung < 60 und > 31 Tagen vor Fertigstellung: 60 %
 - bei einer Annullierung < 30 Tagen vor Fertigstellung: 80 %

Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, Neptunus für die von Neptunus und/oder ihren Subunternehmern bereits ausgeführten Arbeiten und für die von Neptunus getätigten Investitionen und/oder eingegangenen Investitionsverpflichtungen zu entschädigen.

- 12.5 Die in Artikel 12.4 genannten Zahlungen gelten auch im Falle der Annullierung, Verschiebung, Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung einer Veranstaltung im Zusammenhang mit einer Epidemie, Pandemie oder ansteckenden Krankheit (sowohl national als auch international) und/oder im Zusammenhang mit Maßnahmen, die (von den zuständigen Behörden) zu ergreifen sind / ergriffen wurden, um die Verbreitung zu verhindern. Dies gilt unabhängig vom Grad der Vorhersehbarkeit des Ausbruchs der oben genannten ansteckenden Krankheit.

13. ANWENDBARES RECHT UND STREITFÄLLE

- 13.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 13.2 Es gilt deutsches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 13.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

